

Felix Graf von Luckner Gesellschaft e.V.

Felix Count von Luckner Society (registered society)



Satzung

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Name und Sitz des Vereins	§ 27 [Anträge]
§ 1 [Name]	§ 28 [Versammlungsleitung]
§ 2 [Sitz]	§ 29 [Stimmrecht; Vollmacht bei Verhinderung]
2. Abschnitt: Zweck des Vereins	§ 30 [Aufgaben]
§ 3 [Zweck]	§ 31 [Beschlußfähigkeit]
§ 4 [Steuer]	§ 32 [Beschlußfassung]
§ 5 [Mittel; Zuwendungen]	§ 33 [Protokoll]
3. Abschnitt: Mitgliedschaft	7. Abschnitt: Ausschüsse und Kommissionen
1. Titel : Beginn	1. Titel : Revisionskommission
§ 6 [Antrag]	§ 34 [Revisionskommission]
§ 7 [Ehrenmitgliedschaft]	§ 35 [Wahl]
§ 8 [Vorschlagsrecht]	§ 36 [Aufgaben]
2. Titel : Ende der Mitgliedschaft	2. Titel : Nicht belegt
§ 9 [Ende]	§ 37 [nicht belegt]
§ 10 [Austritt]	3. Titel : Wahlausschuß
§ 11 [Ausschluß]	§ 38 [Wahlausschuß; Aufgaben]
§ 12 [Verfahren]	§ 39 [Bestimmung des Wahlausschusses]
§ 13 [Wiederaufnahme]	8. Abschnitt: Satzungsänderung
4. Abschnitt: Organe des Vereins	§ 40 [Satzungsänderungen]
§ 14 [Organe]	9. Abschnitt: Geschäftsjahr
5. Abschnitt: Der Vorstand	§ 41 [Geschäftsjahr]
§ 15 [Zusammensetzung]	10. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge
§ 16 [Leitung]	§ 42 [Beiträge]
§ 17 [Verwaltung; Aufgaben]	§ 43 [Rückzahlung]
§ 18 [Vertretung]	§ 44 [Verweis]
§ 19 [Wahl]	11. Abschnitt: Auflösung des Vereins
§ 20 [Ausscheiden]	§ 45 [Auflösung; Verfahren]
§ 21 [Geschäftsordnung]	§ 46 [Beschlußfähigkeit]
§ 22 [Archiv]	§ 47 [Liquidatoren]
§ 23 [Beschlußfassung; Vollmacht bei Abwesenheit]	§ 48 [Vermögen]
§ 24 [Protokoll]	12. Abschnitt: Satzungsbeschluß
6. Abschnitt: Mitgliederversammlung	§ 49 [Beschluß der Satzung, Inkrafttreten]
§ 25 [Mitgliederversammlung]	
§ 26 [ordentliche; außerordentliche Mitgliederversammlung; Einberufung]	

1. Abschnitt: Name und Sitz des Vereins

§ 1 [Name]

- (1) Der Verein führt den Namen "Felix Graf von Luckner Gesellschaft"
- (2) Nach der Eintragung nennt sich der Verein "Felix Graf von Luckner Gesellschaft e.V."
- (3) Auf Grund seiner internationalen Ausrichtung ist gleichwertiger Name: „Felix Count von Luckner Society“

§ 2 [Sitz]

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und soll in das beim Amtsgericht Stendal geführte Vereinsregister eingetragen werden.

2. Abschnitt: Zweck des Vereins

§ 3 [Zweck]

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Völkerverständigung, der Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Aufarbeitung der einzelnen Episoden im Leben von Felix Graf von Luckner und Veröffentlichungen hierzu; insbesondere der Beitrag des Grafen zur Völkerverständigung (speziell während seiner populären „Good-Will-Tours“ im Ausland in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts zur Versöhnung nach dem 1. Weltkrieg) soll hierbei im Blickwinkel des Interesses liegen
 - Förderung der internationalen Gesinnung durch die Schaffung eines weltweiten Netzwerkes von Graf-Luckner-Interessierten und die Übertragung der von Graf Luckner gelebten Beiträge zur Völkerverständigung in die heutige Zeit
 - Errichtung eines Museums über das Leben der Person Felix Graf von Luckners sowie der Geschichte der Stadt Halle (Saale) insbesondere in Bezug auf ihre maritimen Bezüge
 - Aufarbeitung der Geschichte der Stadt Halle (Saale) im Bezug auf deren Mitgliedschaft im Bund der Hanse
 - Sammlung von historisch interessanten Gegenständen mit maritimen und regionalgeschichtlichen Bezügen und Ausstellung derselben.
- (3) Bei allen Maßnahmen soll insbesondere darauf Wert gelegt werden, die neuen Medien wie z.B. das Internet als Plattform wie auch als Kommunikationsmedium zu nutzen, um eine Verknüpfung herkömmlicher Arbeits- und Gestaltungsformen sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht zu erreichen.

§ 4 [Steuer]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 5 [Mittel; Zuwendungen]

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

1. Titel : Beginn

§ 6 [Antrag]

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können mit schriftlichem Antrag natürliche Personen und andere werden. Andere in diesem Sinne sind juristische Personen oder organisatorisch selbständige Teile von solchen, öffentliche Gebietskörperschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Partnerschaften, wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Vereine; die genannten zählen als ein Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses.
- (2) Auf Antrag kann die Stellung einer außerordentlichen Mitgliedschaft eingenommen werden.

§ 7 [Ehrenmitgliedschaft]

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um Zwecke innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 8 [Vorschlagsrecht]

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

2. Titel : Ende der Mitgliedschaft

§ 9 [Ende]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Auflösung bzw. Liquidation.

§ 10 [Austritt]

- (1) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

§ 11 [Ausschluß]

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat und abgemahnt wurde.
- (2) Ebenso wird ausgeschlossen, wer innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachgekommen ist.

§ 12 [Verfahren]

Über den Ausschluß entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 [Wiederaufnahme]

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschied.

4. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 14 [Organe]

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates sowie eine Kuratoriums als weitere Organe beschließen. Der Aufgaben- und Rechtsbereich dieser Organe wird in separaten Ordnungen (Beiratsordnung und Kuratoriumsordnung) geregelt, deren Inhalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Abschnitt: Der Vorstand

§ 15 [Zusammensetzung]

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), einem Beisitzer und dem Schatzmeister; die Bestimmung weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 16 [Leitung]

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 17 [Verwaltung; Aufgaben]

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Insbesondere gehören dazu die Vorbereitung, Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Jahresberichtes und die Führung der Kassenbücher. Nach Ende des Geschäftsjahres sind der Revisionskommission die

Kassenbücher unverzüglich vorzulegen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Mitgliederversammlungen hat der Vorstand zu protokollieren.

- (3) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen.
- (5) Der Vorstand hat beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 [Vertretung]

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB. Im Innenverhältnis hat eine Übereinstimmung stattzufinden. Der Vorstand ist vom Verbot des §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand kann eine Ressortaufteilung vornehmen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen, Mitgliedschaften in anderen Organisationen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 19 [Wahl]

Der Vorstand wird einzeln in offener Wahl von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 [Ausscheiden]

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 21 [Geschäftsordnung]

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 [Archiv]

Der Vorstand hat die Vereinsgeschichte aufzuzeichnen und zu archivieren.

§ 23 [Beslußfassung; Vollmacht bei Abwesenheit]

- (1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen bedeuten Ablehnung des Antrags.
- (2) Abwesende Vorstandsmitglieder können anwesende Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erteilen.

§ 24 [Protokoll]

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstandsvorsitzende.

6. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 25 [Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

§ 26 [ordentliche; außerordentliche Mitgliederversammlung; Einberufung]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr in der Regel innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von mindestens fünfundzwanzig von Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder wenn dies der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Post, Fax oder e-mail durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

§ 27 [Anträge]

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge sollten mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesen zustimmen.

§ 28 [Versammlungsleitung]

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 29 [Stimmrecht; Vollmacht bei Verhinderung]

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Vertretung von Mitgliedern durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Vertretung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung muß dem Vorstand vor der jeweiligen Versammlung vorliegen.

§ 30 [Aufgaben]

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Bestimmung eines Wahlausschusses,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) den Beschluß einer Beitragsordnung,
- g) die Wahl der Revisionskommission,
- h) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplanes,
- i) den Beschluß einer Entschädigungsordnung und
- j) den Ausschluß und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern, unbeschadet des § 12 dieser Satzung.

§ 31 [Beschlußfähigkeit]

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 32 [Beschlußfassung]

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 33 [Protokoll]

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Abschnitt: Ausschüsse und Kommissionen

1. Titel : Revisionskommission

§ 34 [Revisionskommission]

Die Revisionskommission besteht aus zwei Prüfern.

§ 35 [Wahl]

- (1) Die Prüfer sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Fallen die Wahl der Revisionskommission und des Vorstandes auf eine Mitgliederversammlung, so ist zunächst der Vorstand und erst danach die Revisionskommission zu wählen.
- (3) Wählbar sind die Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind und nur Personen, die über eine einschlägige kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Erfahrungen verfügen.

§ 36 [Aufgaben]

- (1) Die Revisionskommission hat die Kassenbücher zu prüfen und einen Prüfbericht anzufertigen, der eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung enthält, ob der Vorstand zu entlasten ist. Der Prüfbericht ist innerhalb eines Monats nach Empfang der Kassenbücher schriftlich anzufertigen. Ab einer Bilanzsumme von 200.000,00 € hat die Revisi-

- onskommission das Recht, auf Kosten des Vereines zur Erfüllung Ihrer Aufgaben externe Sachverständige (wie z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) zu beauftragen.
- (2) Ein Exemplar des Prüfberichtes ist nach der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Archivierung zu überreichen.

2. Titel

§ 37 [nicht belegt]

3. Titel : Wahlausschuß

§ 38 [Wahlausschuß; Aufgaben]

- (1) Der Vorstand erläßt eine Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuß ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 39 [Bestimmung des Wahlausschusses]

Der Wahlausschuß wird durch die Mitgliederversammlung nur für die durchzuführende Wahl bestimmt.

8. Abschnitt: Satzungsänderung

§ 40 [Satzungsänderungen]

Für die Änderung oder Neufassung der Satzung gilt § 33 BGB. Enthaltungen bei der Abstimmung zum Beschluß der Neufassung bedeuten Ablehnung.

9. Abschnitt: Geschäftsjahr

§ 41 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt das Jahr 2004.

10. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge

§ 42 [Beiträge]

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 43 [Rückzahlung]

Bei Ausschluß oder Tod besteht kein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge.

§ 44 [Verweis]

Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

11. Abschnitt: Auflösung des Vereines

§ 45 [Auflösung; Verfahren]

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

§ 46 [Beschlußfähigkeit]

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 47 [Liquidatoren]

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

§ 48 [Vermögen]

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins entweder an den Hallischer Hanseverein e.V. oder an den Marineverein Halle/Saale u.U. von 1882 e.V. "Seeteufel" Felix Graf von Luckner oder an den Monetarium e.V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten die genannten Vereine nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst, Kultur oder Heimatpflege.

12. Abschnitt: Satzungsbeschluß

§ 49 [Beschluß der Satzung, Inkrafttreten]

Die Satzung bzw. Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.9.2016 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 6.4.2011 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Halle, 21.9.2016

